



WAHLSYSTEME

Mehrheitswahl („Majorzwahl“)

absolutes Mehr

relatives Mehr

Wahlkreiseinteilung

Zählwertgleichheit

Verhältnswahl („Proporzwahl“)

veränderbare
Listen

- streichen
- kumulieren
- panaschieren

„gebundene“
Listen

Wahlkreisgrösse
Sperrklausel

Erfolgswertgleichheit

Mischformen
z.B.

- Deutschland: mit Personenwahl verbundene Verhältnswahl
- Italien: $\frac{3}{4}$ Mehrheitswahl – $\frac{1}{4}$ Verhältnswahl

Voraussetzung der Ausübung der politischen Rechte im Bund

- Schweizer Bürgerrecht (Art. 136 Abs. 1 BV)
- Zurücklegung des 18. Altersjahres (Art. 136 Abs. 1 BV)
- Keine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 136 Abs. 1 BV)
- Politischer Wohnsitz (in der Schweiz)
(Art. 39 Abs. 2 BV)
- Eintragung ins Stimmregister (Art. 4 Abs. 1 BPR)

Mindestanforderungen der BV an die Regelung der Ausübung der politischen Rechte durch die Kantone

- Politischer Wohnsitz (in der Schweiz)
(Art. 39 Abs. 2 BV)
- Ausübung der politischen Rechte nur in einem Kanton
(Art. 39 Abs. 3 BV)
- Karenzfrist (Art. 39 Abs. 4 BV)
- Direkte Demokratie in der Verfassungs-, repräsentative Demokratie in der einfachen Gesetzgebung (Art. 51 Abs. 1 BV)